Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 5. Mai 1913.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. April 1913.)

Die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend.

Aufgrund des § 41 Absatz 2 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, wird zum Vollzug der §§ 23 bis 26 dieser Verordnung, hinsichtlich der §§ 18 und 19 mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. April 1913 Nr. 337, nachstehendes verordnet:

I. Ordentliche Reifeprüfung für Schüler der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen.

§ 1.

Zweck und Zeit der Prüfung.

Die Reifeprüfung, der sich am Schlusse des Lehrganges eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums und einer Oberrealschule alle Schüler unterziehen müssen, welche die mit dem Reifezeugnis einer dieser Anstalten verbundenen Berechtigungen erlangen wollen, hat festzustellen, ob die Schüler die Lehrziele der Anstalt erreicht haben.

Die Reifeprüfung wird an jeder Anstalt regelmäßig einmal im Jahre, gegen den Schluß des Schuljahres, abgehalten.

§ 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfungsbehörde besteht aus einem Vertreter des Unterrichtsministeriums als Vorsitzendem, dem Anstaltsleiter und den Lehrern, die in der obersten Klasse in den einzelnen Prüfungsgegenständen unterrichten. Bei eintretender Verhinderung des Anstaltsleiters wird dessen Stellvertreter durch das Unterrichtsministerium bestellt.

Zum Vertreter des Unterrichtsministeriums kann auch der Anstaltsleiter ernannt werden.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 3.

Auf 1. Juni jeden Jahres hat der Anstaltsleiter ein Verzeichnis derjenigen Schüler, die sich der Reifeprüfung zu unterziehen beabsichtigen, dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Das Verzeichnis soll enthalten:

1. den vollständigen Namen, den Tag und Ort der Geburt, die Religion des Schülers, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters;
2. die Dauer des Besuchs der Schule, insbesondere während der beiden obersten Jahreskurse;
3. die Urteile über Betragen und Fleiß des Schülers in dem laufenden Schuljahr und über seine Leistungen nach dem neuesten Stande;
4. den Beruf, dem der Schüler sich zu widmen beabsichtigt;
5. das in einer Sitzung der Lehrer der obersten Klasse festzustellende Urteil darüber, ob der Schüler die geistige und sittliche Reife für die Entlassung zur Hochschule besitzt;
6. für Schüler, deren Zulassung zur Prüfung durch die Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung eines andern Staates bedingt ist (Ziffer 5 der Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse, Bekanntmachung vom 17. November 1909, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV Seite 479), die Angabe, daß diesem Erfordernis genügt ist, unter genauer Bezeichnung der Entschließung der auswärtigen Behörde.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Unterrichtsministerium.

Schülern, deren geistige und sittliche Reife beanstandet ist, soll die Zulassung zur Prüfung versagt werden.

Gegenstände und Art der Prüfung.

§ 4.

Gegenstände der Reifeprüfung sind:

1. bei den Gymnasien: Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Geschichte und Mathematik;
2. bei den Realgymnasien: Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Mathematik und Naturkunde;
3. bei den Oberrealschulen: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Mathematik und Naturkunde.

Maßgebend für den Umfang der Anforderungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen sind die Lehrziele des obersten Jahreskurses.

Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Schriftliche Prüfung.

Zeit und Gegenstand.

§ 5.

Die Zeit für die Abhaltung der schriftlichen Prüfung wird unter Angabe der Tage, an denen die einzelnen Arbeiten zu fertigen sind, jeweils von dem Unterrichtsministerium bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur schriftlichen Prüfung gehören:

1. bei allen Anstalten:
   die Anfertigung eines deutschen Aufsatzes und die Bearbeitung von vier Aufgaben aus dem Gebiet der Mathematik, ferner
2. bei den Gymnasien:
   eine Übersetzung in das Lateinische (Stil), je eine Übersetzung aus einem lateinischen und einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche:
3. bei den Realgymnasien:
   je eine Übersetzung aus dem Lateinischen und Französischen und eine Übersetzung ins Englische;
4. bei den Oberrealschulen:
   Niederschriften in Französisch und Englisch nach mündlich in deutscher Sprache mitgeteiltem Stoff, eine naturwissenschaftliche Arbeit entweder aus der Physik oder aus der Chemie beziehungsweise Mineralogie oder Geologie.

§ 6.

Stellung der Aufgaben.

Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler einer Anstalt erhalten die gleichen Aufgaben. Diese sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben des obersten Jahreskurses nicht übersteigen; sie dürfen aber einer früher durchgenommenen Aufgabe nicht so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

Die Anstaltsleiter haben gleichzeitig mit der Vorlage der Schülerverzeichnisse aufgrund der Anträge der einzelnen Fachlehrer der obersten Klasse Vorschläge für die Aufgaben in doppelter Fertigung einzureichen und zwar für den deutschen Aufsatz drei Themata, für die Übersetzungen und Niederschriften in die Fremdsprachen und aus denselben, sowie für die mathematischen Arbeiten jeweils doppelt so viele als zu fertigen sind, ferner für Physik und Chemie beziehungsweise Mineralogie oder Geologie je 2 Aufgaben.

Dabei sind bei jeder Aufgabe die für ihre Bearbeitung zu gebenden oder für zulässig zu erklärenden Hilfsmittel genau zu bezeichnen.

Das Unterrichtsministerium bestimmt die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten; es kann, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben stellen.

Alle bei der Feststellung der Prüfungsarbeiten beteiligten Beamten sind verpflichtet, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Anstaltsleiter hat die vom Unterrichtsministerium bestimmten Aufgaben erst beim Beginn der Arbeit bekannt zu geben. Die einzelnen Lehrer haben sich jeder vorherigen Andeutung über die Art der Aufgaben (Absatz 2) zu enthalten.

§ 7.

Bearbeitung der Aufgaben.

Die Bearbeitung der Aufgaben geschieht unter der beständigen, durch den Anstaltsleiter anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, die der Prüfungsbehörde angehören.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Arbeitszeiten betragen:
für den deutschen Aufsatz 5 Stunden, für die vier Aufgaben aus dem Gebiete der Mathematik 4 Stunden, für die Niederschriften und die Übersetzungen in die Fremdsprachen ausschließlich der zum Diktieren des Textes erforderlichen Zeit je 3 Stunden, für Übersetzungen aus den Fremdsprachen und für die naturwissenschaftliche Arbeit je 2 Stunden.

Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden. Die vier mathematischen Aufgaben können aber in zwei durch eine Erholungspause getrennten Abschnitten in der Weise gefertigt werden, daß in jedem Abschnitte je zwei Aufgaben zur Bearbeitung gegeben werden.

Als Hilfsmittel dürfen nur mitgebracht werden: für die Arbeiten in Mathematik und Physik Logarithmentafeln ohne beigefügte mathematische Formelsammlung, für die Arbeiten in Physik und Chemie Tafeln mit Konstanten.

Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen. Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben. In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf miteinzureichen.

Bestrafung von Unredlichkeiten.

§ 8.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, der Verkehr der Schüler miteinander, das Abschreiben, jeder Versuch derartiger Unredlichkeiten sowie jede Beihilfe hierzu wird mit Zurückweisung von der Prüfung, bei einer erst nach der Prüfung erfolgten Entdeckung mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft.

Der Anstaltsleiter hat auf diese Vorschrift beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bei geringeren Verfehlungen oder beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, die eine mildere Beurteilung zulassen, kann durch das Unterrichtsministerium ausnahmsweise gestattet werden, daß neue Aufgaben zu besonderer Bearbeitung gestellt werden.

In jedem Fall hat der Anstaltsleiter nach Beratung mit den der Prüfungsbehörde angehörenden Lehrern die einstweiligen Anordnungen zu treffen und in der Sache selbst sofort an das Unterrichtsministerium zu berichten, dem die endgiltige Entscheidung zusteht.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

§ 9.

Die Arbeiten werden von dem Lehrer, der zuletzt die Aufsicht geführt hat, sofort nach Beendigung der Arbeitszeit dem Anstaltsleiter übergeben, der sie dem Fachlehrer zur Beurteilung zustellt.

Bei der Beurteilung sind die in der Schulordnung für die höheren Lehranstalten vorgeschriebenen Noten zu verwenden. Der Note ist die Bemerkung beizufügen, ob die Arbeit den Jahresleistungen des Schülers entspricht.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

Die Arbeiten werden sodann bei den zur Prüfungsbehörde gehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt und dem Vertreter des Unterrichtsministeriums bei seinem Eintreffen zur mündlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Prüfung vorgelegt, sofern er nicht die Einsendung an seinen Amtssitz anordnet. Ist der Anstaltsleiter Vorsitzender der Prüfungsbehörde, so sind die Arbeiten nach Abschluß der ganzen Reifeprüfung zusammen mit der Beurkundung des Prüfungsverlaufes dem Ministerium vorzulegen.

Mündliche Prüfung.

§ 10.

Prüfungsgegenstände.

Prüfungsgegenstände sind:

1. bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch, Französisch, Geschichte und Mathematik;
2. bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch, Geschichte, Mathematik und Physik;
3. bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch, Geschichte, Mathematik, ferner entweder Chemie mit Mineralogie und Geologie oder Physik, je nachdem die schriftliche Arbeit aus der Physik oder aus der Chemie beziehungsweise Mineralogie oder Geologie entnommen worden ist.

Ganze oder teilweise Befreiung von der mündlichen Prüfung kann ausnahmsweise aus erheblichen Gründen, besonders wegen Krankheit, einem Schüler, dessen Jahresleistungen und sämtliche schriftliche Prüfungsarbeiten genügen, auf Antrag der zur Prüfungsbehörde gehörenden Lehrer durch das Unterrichtsministerium gewährt werden.

Schüler der Oberrealschulen, deren schriftliche Arbeit in Physik oder Chemie beziehungsweise Mineralogie oder Geologie nicht genügt, können in dem nicht genügenden Fache auch mündlich geprüft werden.

§ 11.

Art und Verlauf der Prüfung.

Für den Tag der mündlichen Prüfung, der von dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde bestimmt wird, hat der Anstaltsleiter die Zeugnisse der Schüler aus dem letzten Schuljahr und ihre schriftlichen Arbeiten, bei Realgymnasien und Oberrealschulen auch die in den Unterrichtsstunden angefertigten Zeichnungen, zur Einsichtnahme bereit zu halten. Bei der Prüfung selbst sollen außer den Mitgliedern der Prüfungsbehörde auch alle übrigen Lehrer wissenschaftlicher Fächer der Anstalt anwesend sein, soweit sie nicht durch anderweite dienstliche Inanspruchnahme daran verhindert sind.

Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Beirats sind durch den Anstaltsleiter zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung einzuladen.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Besprechung der Prüfungsbehörde über den bisherigen Verlauf der Prüfung und die etwa zu treffenden Anordnungen statt.

Bei der Prüfung sind besonders diejenigen Schüler ins Auge zu fassen, deren Reife nach ihren Jahresleistungen oder nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten zweifelhaft erscheint oder bei denen sich eine auffallende Verschiedenheit zwischen den Jahres- und den Prüfungsleistungen gezeigt hat.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Folge der Prüfungsgegenstände und die Zeit für jeden derselben wird durch den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde bestimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Prüfung hat in jedem Prüfungsgegenstand der betreffende Lehrer der obersten Klasse vorzunehmen. Eine etwa notwendige Vertretung hat der Vorsitzende der Prüfungsbehörde anzuordnen; der letztere ist auch befugt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen und selbst Fragen an die Schüler zu richten.
3. In den Fremdsprachen sind noch nicht gelesene Stellen aus Schriftstellern, die der Leistungsfähigkeit des obersten Jahreskurses entsprechen, zum Übersetzen zu bestimmen. Außerdem soll den Schülern Gelegenheit gegeben werden, ihre Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der neueren Fremdsprachen zu erweisen.
4. Im Verlauf der mündlichen Prüfung sind für jeden Prüfling die Noten der einzelnen Fächer festzustellen.
5. Die Vorschriften des § 8 finden für die mündliche Prüfung entsprechende Anwendung.

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung.

§ 12.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Beratung der Prüfungsbehörde über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Der Beizug anderer Personen zur Beratung ist nicht statthaft.

Bei der Beratung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, kommt außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung das vor dem Beginn der Prüfung festgestellte Ergebnis der Jahresleistungen in Betracht. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das auf die Prüfungs- und die Jahresleistungen gegründete Gesamturteil in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „ungenügend" lautet. Ausnahmsweise kann jedoch eine ungenügende Leistung in einem Gegenstande durch befriedigendere Leistungen in einem anderen Gegenstande ausgeglichen werden. In dem Gegenstande, für den der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, das für die Versetzung in den zweitobersten Jahreskurs gefordert wird, während in dem Gegenstand, durch den ausgeglichen wird, die Leistungen mindestens gut sein müssen. Ein solcher Ausgleich kann nur hinsichtlich einer ungenügenden Note stattfinden.

Die Berücksichtigung des von dem Prüfling gewählten Berufs ist bei dem Beschluß über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung unzulässig.

Für jeden als bestanden erklärten Prüfling ist aus dem Durchschnitt der in den einzelnen Prüfungsgegenständen erteilten Noten eine Gesamtnote zu bestimmen.

Die Gesamtnoten sind:

1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = hinlänglich.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

Die Abstimmungen der Prüfungsbehörde, deren sämtliche Mitglieder stimmberechtigt sind, erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegen die Beschlüsse der Prüfungsbehörde steht dem Vorsitzenden das Recht des Einspruchs zu; in diesem Falle sind die gesamten Prüfungsverhandlungen dem Unterrichtsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13.

Eröffnung. Nachträgliche Versagung des Reifezeugnisses.

Den für bestanden erklärten Schülern ist hiervon alsbald Eröffnung zu machen.

Wenn das Verhalten eines Schülers während der Prüfung oder nach deren Abschluß Anlaß zu einer Beanstandung gegeben hat, die, wenn sie vor der Prüfung vorgelegen oder bekannt gewesen wäre, zur Zurückweisung von der Prüfung wegen Mangels der sittlichen Reife geführt hätte, so kann, ungeachtet der bestandenen Prüfung, die Zuerkennung des Reifezeugnisses durch das Unterrichtsministerium versagt werden.

In der die Versagung des Zeugnisses aussprechenden Entschließung wird gleichzeitig darüber Bestimmung getroffen, ob die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 14.

Beurkundung des Prüfungsverlaufes.

Über den Verlauf der gesamten schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie über die Schlußberatung und deren Ergebnis ist eine Verhandlung aufzunehmen, die nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungsbehörde dem Unterrichtsministerium vorzulegen ist. Eine durch den Anstaltsleiter zu beglaubigende Abschrift der Verhandlung ist zu den Anstaltsakten zu nehmen.

§ 15.

Reifezeugnis.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Reifezeugnis, das nach dem als Anlage A beigefügten Vordruck in Aktenformat (33 auf 21 Centimeter) auszufertigen und vom Vorsitzenden der Prüfungsbehörde sowie vom Anstaltsleiter zu unterzeichnen ist.

Sämtliche Noten sind in Worten zu schreiben.

Falls für die Zulassung zur Prüfung die Erlaubnis einer auswärtigen Unterrichtsverwaltung notwendig war, ist im Eingang des Zeugnisses die Entschließung, durch die diese Erlaubnis erteilt worden ist, genau zu bezeichnen.

Für diejenigen Lehrgegenstände, auf die sich die Prüfung nicht erstreckt, hat die Eintragung der Noten aufgrund der Jahresleistungen zu geschehen.

Ist der Anstaltsleiter zum Vorsitzenden der Prüfungsbehörde bestellt, so hat er dies bei der Unterzeichnung des Zeugnisses ausdrücklich durch Beifügung der Worte: „zufolge besonderen Auftrags des Großherzoglichen Unterrichtsministeriums" zu vermerken.

Die Aushändigung der Reifezeugnisse erfolgt durch den Anstaltsleiter, in der Regel bei dem feierlichen Akt, mit dem das Schuljahr geschlossen wird.

Die Namen der Schüler, die Reifezeugnisse erhalten haben, sind jeweils im nächstfolgenden Jahresbericht der Anstalt zu veröffentlichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nichtbestehen der Reifeprüfung.

§ 16.

Diejenigen Schüler, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten am Schlusse des Schuljahres das gewöhnliche Jahres- oder Abgangszeugnis, in dem zu bemerken ist, daß der Schüler die Reifeprüfung nicht bestanden hat.

Wiederholung einer nicht bestandenen Reifeprüfung.

§ 17.

Wer die Reifeprüfung nicht bestanden hat, wird zur Wiederholung derselben noch einmal zugelassen.

Die Zulassung kann für solche, die dieselbe Anstalt als Schüler weiter besuchen, schon gegen Ende des zweiten Tertials des nächsten Schuljahres bewilligt werden.

Zu dieser Prüfung können auch Schüler zugelassen werden, denen die Teilnahme an der vorhergegangenen regelmäßigen Reifeprüfung aus irgend welchen Gründen nicht gestattet werden konnte oder nicht möglich war, bei denen aber der Grund ihrer damaligen Ausschließung oder Verhinderung inzwischen weggefallen ist, sowie solche Schüler, die nach § 8 oder § 11 von der Prüfung zurückgewiesen worden sind oder denen nach §§ 8, 11 und 13 die Zuerkennung des Reifezeugnisses versagt worden ist.

II. Außerordentliche Reifeprüfung für Seeoffizieraspiranten.

Zweck und Zeit der Prüfung.

§ 18.

Schüler des obersten Jahreskurses eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, die sich der Seeoffizierlaufbahn zu widmen beabsichtigen, können, wenn sie vorbehaltlos in die Klasse versetzt sind und in allen wissenschaftlichen Lehrgegenständen genügende Noten aufweisen, zum Zwecke des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den Marinedienst auf Ansuchen zu einer außerordentlichen Reifeprüfung im Laufe des Monats März zugelassen werden.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 10. Februar unter Anschluß einer amtlichen Bescheinigung der Seekadettenannahmekommission, daß der Eintritt des Schülers in die Marine unter Vorbehalt des Nachweises seiner wissenschaftlichen Befähigung sichergestellt ist, bei der Anstaltsleitung einzureichen.

Die letztere hat das Gesuch nebst Anlage unter Beachtung der Vorschriften der §§ 3 und 6 dieser Verordnung mit der Bestätigung, daß die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

Art der Prüfung.

§ 19.

Auf die Prüfung finden die Vorschriften der §§ 4 bis 14 mit folgenden näheren Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Prüfung beschränkt sich auf den Kenntnisstand des obersten Jahreskurses im Zeitpunkt ihrer Abhaltung; an die Stelle der Jahresnoten treten die Noten nach dem Kenntnisstand vom 1. März.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält zum Zwecke des Eintritts in die Kaiserliche Marine zunächst eine Bescheinigung hierüber nach dem Vordruck unter Anlage B und erst nach Schluß des Schuljahres auf Vorlage eines amtlichen Nachweises der zuständigen Marinebehörde, daß der Prüfling am 30. Juli der Marine noch angehört hat, das förmliche Reifezeugnis (Anlage B 1), das von dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde der ordentlichen Reifeprüfung zu unterzeichnen ist.

Schüler, die die außerordentliche Reifeprüfung nicht bestanden haben, können für den Fall ihres weiteren Verbleibens in der Anstalt zu der gegen Schluß des Schuljahres abzuhaltenden ordentlichen Reifeprüfung zugelassen werden.

Die Wirksamkeit der nach Absatz 3 ausgestellten Bescheinigung ist auf den Zweck, für den sie erteilt wurde, beschränkt; sie verleiht darüber hinaus keinerlei Berechtigungen. Tritt der Schüler nicht in die Kaiserliche Marine ein oder gibt er den Marinedienst wieder auf, so kann er, wenn er vor dem Beginn der ordentlichen Reifeprüfung seiner früheren Klasse an die bisher besuchte Anstalt zurückkehrt, zur Ablegung dieser Prüfung, wenn er aber erst nachher, aber noch vor dem Wiederbeginn des neuen Schuljahres zurückkehrt, nach § 17 Absatz 2 dieser Verordnung zu einer Prüfung am Ende des zweiten Tertials des nächsten Schuljahres zugelassen werden.

III. Reifeprüfung für Schulfremde (Extraneer).

§ 20.

Anmeldung und Zulassung.

Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen Anstalt geknüpften Rechte erwerben will, hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung im Laufe des Monats April bei dem Unterrichtsministerium einzureichen. Das Gesuch muß den vollständigen Namen des Gesuchstellers, Ort und Tag seiner Geburt, seine Religion sowie den Namen, Stand und Wohnort des Vaters, ferner eine genaue Darlegung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers unter Angabe der von ihm besuchten öffentlichen und privaten Anstalten und eine bestimmte Erklärung darüber enthalten, ob und bejahendenfalls an welcher Anstalt der Gesuchsteller schon früher den Versuch gemacht hat, das Reifezeugnis zu erwerben.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule sowie etwaige Zeugnisse über den Besuch von Privatschulen oder über genossenen Privatunterricht;
2. ein Staatsangehörigkeitsausweis, ein Geburtsschein und ein Leumundszeugnis für die Zeit, die der Bewerber nicht auf einer öffentlichen Schule oder im öffentlichen Dienst zugebracht hat;
3. sofern der Gesuchsteller weder durch die Staatsangehörigkeit noch auch durch den Wohnsitz seiner Eltern oder deren Stellvertreter dem Großherzogtum angehört, die schriftliche Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem er angehört, die Reifeprüfung in Baden ablegen zu dürfen.

Wenn die Nachweise als ausreichend befunden werden, wird der Gesuchsteller einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule zur Prüfung bei der nächsten regelmäßigen Reifeprüfung (§ 1 Absatz 2) überwiesen. Gesuchsteller, die weder durch die Staatsangehörigkeit noch auch durch den Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter dem Großherzogtum Baden angehören, werden nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Gründe zur Reifeprüfung an einer badischen höheren Lehranstalt zugelassen.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur, wenn der Prüfungsbewerber bis zum 30. April des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Vor Beginn der Prüfung ist von den zu ihr zugelassenen Personen eine Gebühr von dreißig Mark an die Steuereinnehmerei am Ort der Anstalt zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Anstaltsleiter vorzulegen.

Bei nachgewiesener Dürftigkeit kann auf Ansuchen die Gebühr ermäßigt oder ganz erlassen werden. Hierauf bezügliche Gesuche sind unter Beifügung amtlicher Nachweise über die Dürftigkeit gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

Art der Prüfung.

§ 21.

Auf die Prüfung finden die Vorschriften der §§ 4 bis 15 und 17 Absatz 1 dieser Verordnung mit folgenden näheren Bestimmungen sinngemäße Anwendung:

Die Prüfung ist im allgemeinen ausgedehnter und eingehender als bei den Schülern der Anstalt vorzunehmen; der mündliche Teil der Prüfung schließt sich in der Regel unmittelbar an den schriftlichen an.

Für die schriftliche Prüfung können andere Aufgaben gestellt werden als für die Schüler der Anstalt, an der die Prüfung abgehalten wird.

Zu den Aufgaben der schriftlichen Prüfung kommt an den Gymnasien und Realgymnasien eine Übersetzung ins Französische hinzu. An den Oberrealschulen sind zwei naturwissenschaftliche Aufgaben, eine aus der Physik und eine aus der Chemie beziehungsweise Mineralogie oder Geologie zu fertigen.

Die mündliche Prüfung umfaßt außer den in § 10 angeführten Prüfungsgegenständen weiter: deutsche Literatur, bei den Gymnasien überdies Physik, bei den Realgymnasien Chemie mit Mineralogie und Geologie, bei den Oberrealschulen Physik und Chemie mit Mineralogie und Geologie.

Die Verhandlung über den Prüfungsverlauf ist getrennt von derjenigen über die Prüfung der Schüler der Anstalt zu führen.

Der Rücktritt von der Prüfung nach Beginn des schriftlichen Teils derselben kann von der Prüfungsbehörde für gleich mit dem Nichtbestehen der Prüfung erklärt werden. Hiervon sind die Prüflinge, wenn sie den Rücktritt anmelden, in Kenntnis zu setzen.

Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung findet frühestens nach Umfluß eines Jahres statt. Für das Gesuch um Zulassung zu einer solchen Prüfung gelten die Vorschriften des § 20 dieser Verordnung.

Die Reifezeugnisse sind nach dem als Anlage C beigefügten Vordruck auszufertigen. Dabei ist für das Urteil über das sittliche Verhalten das vorgelegte Leumundszeugnis maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Ergänzungsreifeprüfungen.

§ 22.

Wer nach Erlangung des Reifezeugnisses einer Oberrealschule noch die mit dem Reifezeugnis eines Realgymnasiums oder Gymnasiums verknüpften Rechte, oder nach Erlangung des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums die mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums verknüpften Rechte erwerben will, hat das Gesuch zu einer Ergänzungsreifeprüfung bei dem Unterrichtsministerium einzureichen.

Auf die Ergänzungsreifeprüfung finden die Vorschriften des § 20 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 und des § 21 Absatz 6 und 8 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Die Prüfung beschränkt sich:

a. bei Inhabern eines Reifezeugnisses der Oberrealschule, die noch das eines Realgymnasiums erwerben wollen, auf das Lateinische;

b. bei Inhabern eines Reifezeugnisses der Oberrealschule, die noch das eines Gymnasiums erwerben wollen, auf das Lateinische und Griechische;

c. bei Inhabern eines Reifezeugnisses des Realgymnasiums, die noch das eines Gymnasiums erwerben wollen, auf das Griechische.

Als schriftliche Arbeiten sind anzufertigen

bei a: eine Übersetzung aus dem Lateinischen;

bei b: je eine Übersetzung ins Lateinische und aus dem Griechischen;

bei c: eine Übersetzung aus dem Griechischen.

Die Anforderungen der mündlichen Prüfung entsprechen denen, die in der ordentlichen Reifeprüfung der betreffenden Anstalt gestellt werden.

Das Reifezeugnis über die bestandene Prüfung ist nach dem als Anlage D beigefügten Vordruck auszustellen.

Diese Ergänzungsreifeprüfungen werden in der Regel nur in Verbindung mit den ordentlichen Reifeprüfungen abgehalten.

V. Abschlußprüfung der sechsstufigen Realanstalten.

§ 23.

Prüfung für die Schüler.

Auf die Prüfung, die nach Maßgabe des § 24 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, an sechsstufigen Realanstalten am Schlusse des obersten Kurses abgehalten wird, finden die Vorschriften der §§ 2, 3, 5 Absatz 1, §§ 6, 7, 8, 9, 10 Absatz 2, §§ 11 bis 17 dieser Verordnung in Verbindung mit nachstehenden besonderen Bestimmungen entsprechende Anwendung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. Zur schriftlichen Prüfung gehören:
   ein deutscher Aufsatz,
   je eine Übersetzung bei den Realprogymnasien ins Lateinische und Französische, bei den Realschulen ins Französische und Englische,
   drei Aufgaben aus der Mathematik.
2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die lehrplanmäßigen Fremdsprachen, auf Geschichte, Mathematik und Naturkunde.
3. Die Zeugnisse sind nach dem als Anlage E beigefügten Vordruck auszufertigen.

Prüfung für Schulfremde (Extraneer).

§ 24.

Zur Abschlußprüfung der sechsstufigen Realanstalten können auch junge Leute, die nicht Schüler solcher Anstalten sind, zugelassen werden.

Auf die Zulassung zur Prüfung und Abhaltung der letzteren sind die Vorschriften des § 23, des § 20 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 und des § 21 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß nur solche junge Leute zur Prüfung zugelassen werden, die bis zum 30. April des betreffenden Jahres das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Die Zeugnisse sind nach dem als Anlage F beigefügten Vordruck auszufertigen.

VI. Besondere Prüfungen.

§ 25.

Wer eine der in § 26 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bezeichneten Prüfungen abzulegen beabsichtigt, hat das Gesuch um Zulassung zu einer solchen Prüfung bei dem Unterrichtsministerium einzureichen.

Das Gesuch, das jederzeit eingereicht werden kann, muß die in § 20 Absatz 1 bezeichneten Angaben enthalten und außerdem den in Aussicht genommenen Beruf des Bewerbers, die hierfür bestehenden Prüfungsvorschriften und den Grad der durch die Prüfung nachzuweisenden Schulbildung sowie die in Betracht kommende Anstaltsgattung angeben.

Dem Gesuch sind die in § 20 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise beizufügen.

Die nach Maßgabe des § 20 Absatz 5 zu zahlende Gebühr beträgt 20 ℳ. Hinsichtlich eines etwaigen Nachlasses derselben gilt die Bestimmung des § 20 Absatz 6.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie ist unter Leitung des Anstaltsvorstandes durch Lehrer der betreffenden Klasse vorzunehmen. Dabei ist die Zahl der prüfenden Lehrer tunlichst zu beschränken.

Die Anforderungen sind nach dem Zweck der Prüfung zu bemessen. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 7 bis 9 und 12 bis 14 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Den in der Prüfung Bestandenen stellt der Anstaltsleiter hierüber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster G aus.

Nichtbestandene können nur einmal, frühestens nach Umfluß eines halben Jahres, zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VII. Anwendung der Bestimmungen auf Mädchen.

§ 26.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Ablegung der Reifeprüfung an den mit Höheren Mädchenschulen verbundenen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen und für die Zulassung von Mädchen zu den für sie in Betracht kommenden Prüfungen.

VIII. Inkrafttreten der Verordnung. Aufhebung früherer Verordnungen.

§ 27.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Von da ab gelten für alle in der Verordnung geregelten Prüfungen die in derselben getroffenen Bestimmungen, auch wenn etwaige Meldungen schon vorher eingereicht worden sind.

Aufgehoben werden:

1. der Abschnitt C (Prüfungsordnung für das Abiturientenexamen) der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrtenschulen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XXII Seite 366 —;
2. die Ministerialverordnung vom 3. April 1884, die Reifeprüfungen der Gymnasien betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Nr. XV Seite 136 —;
3. der Abschnitt III (Ordnung der Reifeprüfung) der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1887, den Lehrplan und die Ordnung der Reifeprüfung für die Realgymnasien betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Nr. XVI Seite 129 —;
4. die Abschnitte III und IV (Ordnung der Reifeprüfung) der Ministerialverordnung vom 27. März 1895, Lehrplan und Reifeprüfungsordnung der Oberrealschulen und Realschulen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1895 Nr. IX Seite 85 —;
5. die Ministerialverordnung vom 21. August 1907, die Vorbereitung für einen öffentlichen Beruf betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Nr. XXVII Seite 373 —;
6. die Ministerialverordnung vom 28. Oktober 1907, die Gebührenerhebung bei den Extraneerprüfungen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Nr. XXXVI Seite 539 —;
7. die Ministerialverordnung vom 17. November 1909, die Reifezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1909 Nr. XXXV Seite 483 —.

Karlsruhe, den 21. April 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgratz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage A
(zu § 15).

. . . . . .
(Bezeichnung der Anstalt.)

Reifezeugnis.

N. N. (Vor- und Zuname) . . . . . .,
geboren den . . . . . 1 . . . zu . . . . . .
(bei kleineren Orten Angabe des Amtsbezirks, bei auswärtigen auch Kreis und Land) . . . . . .,
(Angabe des Bekenntnisses) . . . . . ., Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters) . . . . . .
. . . . . ., hat (das Gymnasium, Realgymnasium, die Oberrealschule)
in . . . . . seit dem . . . . . 19 . . von Klasse . . . . . .
an besucht und war seit . . . . . 19 . . Schüler der (Prima, ersten Klasse). (Ist der Schüler erst in Prima (erste Klasse) eingetreten, so sind Angaben über die früher besuchte Anstalt zu machen.) . . . . .
. . . . . Er hat die an der Anstalt abgehaltene Reifeprüfung bestanden.
(Liegt der Fall des § 15 Absatz 3 vor, so ist hier die erforderliche Beurkundung beizufügen.)

Sein Betragen an der Anstalt war . . . . . .
Sein Fleiß war . . . . . .
Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Lehr- und Prüfungsgegenständen waren:

Wahlfreie Lehrgegenstände:

Demgemäß wird demselben das
Reifezeugnis (eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule)
mit der Gesamtnote . . . . . zuerkannt und seine Entlassung mit den besten Wünschen für d . . . von ihm gewählte . . . (Studium der, Beruf als) . . . . . .
ausgesprochen.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde: Großherzogliche Direktion
(des Gymnasiums)
(L. S.) (des Realgymnasiums)
(der Oberrealschule).

Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben, um zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, den Nachweis zu erbringen, daß sie zu ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens je eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät mit Fleiß gehört haben.

§ 2 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1907, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183).

Den gleichen Nachweis haben die Kandidaten des geistlichen Standes zu erbringen, um zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Großherzogtum Baden zugelassen zu werden.

§ 9 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsblatt Seite 375), in der Fassung vom 5. März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 48).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage B
(zu § 19).

. . . . . .
(Bezeichnung der Anstalt.)

Bescheinigung.

N. N. (Vor- und Zuname) . . . . . .
geboren den . . . . . 1 . . . zu . . . . . .
(bei kleineren Orten Angabe des Amtsbezirks, bei auswärtigen auch Kreis und Land) . . . . . .
(Angabe des Bekenntnisses) . . . . . , Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters) . . . . . .
. . . . . , hat die Anstalt seit . . . . . .
besucht und war seit . . . . . Schüler der (Prima, ersten Klasse) . . . . . .

Er ist durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom . . . . . Nr. . . . . zum Zwecke des Eintritts in die Kaiserlich Deutsche Marine zu einer außerordentlichen Reifeprüfung im März l. J. zugelassen worden und hat diese Prüfung bestanden.

Sein Betragen an der Anstalt war . . . . . .

Sein Fleiß war . . . . . .

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Lehr- und Prüfungsgegenständen waren:

Wahlfreie Lehrgegenstände:

Dies wird dem Genannten zum Zwecke des Eintritts in die Kaiserlich Deutsche Marine mit dem Anfügen bescheinigt, daß ihm das förmliche Reifezeugnis auf Vorlage einer amtlichen Bescheinigung der zuständigen Marinebehörde, daß er in die Marine eingetreten ist und ihr am 30. Juli l. J. noch angehört hat, zugestellt werden wird.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde: Großherzogliche Direktion
(des Gymnasiums)
(L. S.) (des Realgymnasiums)
(der Oberrealschule).

Anlage B 1
(zu § 19).

. . . . . .
(Bezeichnung der Anstalt.)

Reifezeugnis.

N. N. (Vor- und Zuname) . . . . . ,
geboren den . . . . . 1 . . . zu . . . . . .
(bei kleineren Orten Angabe des Amtsbezirks, bei auswärtigen auch Kreis und Land) . . . . . ,
(Angabe des Bekenntnisses) . . . . . , Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters) . . . .
. . . . . , hat (das Gymnasium, Realgymnasium, die Oberrealschule) in . .
. . . . . seit dem . . . . . 19 . . von Klasse . . .
an besucht und war seit dem . . . . . 19 . . Schüler der (Prima, ersten Klasse)
(Ist der Schüler erst in die Prima (erste Klasse) eingetreten, so sind Angaben über die früher besuchte Anstalt zu machen.)

Derselbe ist durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom . . . . . Nr. . . . . zum Zwecke des Eintritts in die Kaiserlich Deutsche Marine zu einer außerordentlichen Reifeprüfung im März d. J. zugelassen worden.

(Liegt der Fall des § 15 Absatz 3 vor, so ist hier die erforderliche Beurkundung einzufügen.)

Er hat diese Prüfung bestanden.

Sein Betragen an der Anstalt war . . . . . .

Sein Fleiß war . . . . . .

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Lehr- und Prüfungsgegenständen waren:

Wahlfreie Lehrgegenstände:

Nachdem der Genannte der Kaiserlich Deutschen Marine am 30. Juli l. J. noch angehört hat, wird ihm hiermit das

Reifezeugnis (eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule)

mit der Gesamtnote . . . . . zuerkannt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde:

Großherzogliche Direktion
(des Gymnasiums)
(des Realgymnasiums)
(der Oberrealschule).

(L. S.)

Anlage C.
(zu § 21).

. . . . . .
(Bezeichnung der Anstalt.)

Reifezeugnis.

N. N. (Vor- und Zuname) . . . . . .,
geboren den . . . . . 19 . . zu . . . . . .
(bei kleineren Orten Angabe des Amtsbezirks, bei auswärtigen auch Kreis und Land) . . . . . .,
(Angabe des Bekenntnisses) . . . . . , Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters) . . . . . .
. . . . . , hat, ohne Schüler eine . . (Gymnasiums, Realgymnasiums, Oberrealschule)
zu sein, um Zulassung zur Reifeprüfung an einer solchen Anstalt nachgesucht. Er wurde durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom . . . . . Nr. . . . de . . (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule)
in . . . . . zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen und hat diese Prüfung bestanden.

(Liegt der in § 15 Absatz 3 vorgesehene Fall vor, so ist hier der erforderliche Vermerk einzufügen.) . . . . . .
. . . . . .

Sein sittliches Verhalten ist nach den vorgelegten Nachweisen unbeanstandet.
Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Prüfungsgegenständen waren:

Demgemäß wird demselben das

Reifezeugnis (eines Gymnasiums, Realgymnasiums einer Oberrealschule)

mit der Gesamtnote . . . . . zuerkannt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde: Großherzogliche Direktion
(des Gymnasiums)
(L. S.) (des Realgymnasiums)
(der Oberrealschule).

Die Rückseite hat denselben Aufdruck zu erhalten wie Anlage A.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage D
(zu § 22).

. . . . . .
(Bezeichnung der Anstalt)

Reifezeugnis.

N. N. (Vor- und Zuname) . . . . . .,
geboren den . . . . . 1 . . . zu . . . . . .
bei kleineren Orten Angabe des Amtsbezirks, bei auswärtigen auch Kreis und Land), welcher die Reifeprüfung an
de . (Oberrealschule — Realgymnasium) in . . . . . laut Zeugnis vom . . . .
. . . . . bestanden hat, ist durch Entschließung des Großherzoglichen
Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom . . . . . Nr. . . .
dem (Realgymnasium — Gymnasium) in . . . . . zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung (im Lateinischen — und — Griechischen) zum Nachweise der Reife eines (Realgymnasiums, Gymnasiums) zugewiesen worden. (Liegt der Fall des § 15 Absatz 3 vor, so ist hier der erforderliche Vermerk einzufügen.)

Derselbe hat in dieser Prüfung den Anforderungen
im Lateinischen mit der Note . . . . . .
im Griechischen mit der Note . . . . . .
entsprochen und erhält demgemäß das

Reifezeugnis (eines Realgymnasiums, Gymnasiums)

zuerkannt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde: Großherzogliche Direktion
(L. S.) (des Realgymnasiums, Gymnasiums).

Anlage E.
(zu § 23)

. . . . . .
(Bezeichnung der Anstalt.)

Zeugnis

über die bestandene Schlußprüfung.

N. N. (Vor- und Zuname) . . . . . .,
geboren den . . . . . 1 . . . zu . . . . . .
(bei kleineren Orten nähere Angabe des Amtsbezirks, bei auswärtigen auch Kreis und Land) . . . . . .,
(Angabe des Bekenntnisses) . . . . . ., Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters) . . . . . .
. . . . . ., hat d . . (Realprogymnasium, Realschule) in . . . . . .
. . . . . seit dem . . . . . 19 . . von Klasse . . . . . .
an besucht und war seit . . . . . 19 . . Schüler der (Untersekunda, Klasse Unter 2).
Er hat die an der Anstalt abgehaltene Schlußprüfung bestanden.

Sein Betragen an der Anstalt war . . . . . .
Sein Fleiß war . . . . . .
Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Lehr- beziehungsweise Prüfungsgegenständen waren:

Wahlfreie Lehrgegenstände:

Demgemäß wird demselben das

Zeugnis über die bestandene Schlußprüfung

mit der Gesamtnote . . . . . zuerkannt.

. . . . . ., den . . . ten 19 . .

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde:

(L. S.)

Großherzogliche Direktion
(des Realprogymnasiums)
(der Realschule).

Vorstehendes Zeugnis gilt als Nachweis der schulmäßigen Vorbildung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Die Erteilung des Berechtigungsscheines zu diesem Dienst ist bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein wird, schriftlich nachzusuchen unter Anschluß folgender Belege:

a. eines Geburtsscheines,

b. der nach Muster 17a (Anlage zu § 89 der Wehrordnung) erteilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c. eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der schulmäßigen Vorbildung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichteinhaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage F
(zu § 24).

. . . . . .
(Bezeichnung der Anstalt.)

Zeugnis
über die bestandene Schlußprüfung.

N. N. (Vor- und Zuname) . . . . . ,
geboren den . . . . . 1 . . zu . . . . . .
(bei kleineren Orten Angabe des Amtsbezirks, bei auswärtigen auch Kreis und Land) . . . . . ,
(Angabe des Bekenntnisses) . . . . . , Sohn des (Name, Stand, Wohnort des Vaters) . . . . .
. . . . . , hat, ohne Schüler einer Realanstalt zu sein, um Zulassung zur Abschlußprüfung an eine . . sechsstufigen (Realschule, Realprogymnasium) nachgesucht. Er wurde durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom . . . . . Nr. . . . de . . (Realschule, Realprogymnasium) in . . . . . zur Ablegung dieser Prüfung zugewiesen und hat dieselbe bestanden.

Sein sittliches Verhalten ist nach den vorgelegten Nachweisen unbeanstandet.

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Prüfungsgegenständen waren:

Demgemäß wird demselben das

Zeugnis über die bestandene Schlußprüfung

mit der Gesamtnote . . . . . zuerkannt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde: Großherzogliche Direktion
(der Realschule)
(L. S.) (des Realprogymnasiums).

Die Rückseite hat denselben Aufdruck zu erhalten wie Muster E.

Anlage G
(zu § 25).

. . . . . .
(Bezeichnung der Anstalt.)

Zeugnis.

N. N. (Vor- und Zuname) . . . . . .,
geboren den . . . . . 1 . . . zu . . . . . .
(bei kleineren Orten Angabe des Amtsbezirks, bei auswärtigen auch Kreis und Land) . . . . . .,
welcher sich dem (Studium, Beruf als) . . . . . zu widmen beabsichtigt und dazu den Nachweis zu erbringen hat, daß er die Reife für die Klasse . . . . . eines Gymnasiums (Realgymnasiums, einer Oberrealschule), daß er im Lateinischen den Kenntnisstand der absolvierten Unter-(Ober-)sekunda eines Realgymnasiums besitzt, ist durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom . . . . . Nr. . . . . zum Zwecke dieses Nachweises de . (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Realprogymnasium, Realschule) in . . . . . zur Prüfung zugewiesen worden. Er hat die Prüfung mit der Gesamtnote — Note — . . . . . bestanden.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses wird dem Genannten bescheinigt, daß er die Reife für die Klasse . . . . . eines Gymnasiums (Realgymnasiums, einer Oberrealschule), daß er im Lateinischen den Kenntnisstand der absolvierten Unter-(Ober-)sekunda eines Realgymnasiums besitzt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

(L. S.)

Großherzogliche Direktion
(des Gymnasiums)
(des Realgymnasiums)
(der Oberrealschule)
(des Realprogymnasiums)
(der Realschule).

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXI. 427

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 13. Mai 1913.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: das Verfahren in Bergsachen betreffend; die Bergpolizei-Verordnung betreffend; die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. Mai 1913.)

Das Verfahren in Bergsachen betreffend.

Die Verordnung vom 31. Dezember 1890, das Verfahren in Bergsachen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1891 Seite 1) erfährt folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. In § 2:
   a. erhält Absatz 1 folgende Fassung:
      „Für die Tätigkeit der Bergbehörden werden außer den in § 166 des Berggesetzes bezeichneten Taxen Sporteln nach Maßgabe des Verwaltungsgebührengesetzes und der Verwaltungsgebührenordnung angesetzt."
   b. wird Absatz 2 gestrichen;
   c. sind in Absatz 3 im Eingang die Worte „bei der oberen Bergbehörde und beim Bergmeister erwachsenen" zu ersetzen durch: „bei den Bergbehörden entstandenen".

2. § 3 erhält folgende Überschrift:
   „Anzeige, Untersagung und Gestattung von Schürfarbeiten im allgemeinen."
   und folgenden Absatz 1:
   „Die Anzeige von der beabsichtigten Vornahme von Schürfarbeiten nach §§ 4a und 61 des Berggesetzes ist bei dem Bergmeister zu erstatten."
   Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absatz 2 bis 4.

3. In § 5 letzter Absatz sind die Worte „ein solches für eine Mutung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes in Anlage II" zu streichen.

4. § 9 ist zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. § 12 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Wird nach oder unter Verzichtleistung auf eine Mutung der gleiche Fundpunkt wiederholt zum Gegenstand der Mutung gemacht, so sind wegen der Frist für die Einreichung des Situationsrisses die Bestimmungen des § 21 a des Berggesetzes zu beachten."

6. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Ebenso hat unter Benachrichtigung des Muters die Löschung der Mutung durch den Bergmeister zu erfolgen, wenn die in § 20 Absatz 4 des Berggesetzes vorgesehene Frist von 6 Wochen abgelaufen ist, ohne daß der Muter auf Aufforderung den Mängeln des Situationsrisses abgeholfen hat und ohne daß noch innerhalb dieser Frist ein Antrag des Muters auf Verlängerung der Frist eingekommen ist, oder wenn bei rechtzeitig beantragter Fristverlängerung auch die verlängerte Frist ohne die verlangte Abhilfe abgelaufen ist."

7. In § 15 Absatz 2 wird in Zeile 4 das Wort „desfallsigen" gestrichen und ist statt „sechs Monate" zu setzen: „drei Monate."

8. § 16 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorladungen zu der Tagfahrt sind nach den §§ 29 und 30 des Berggesetzes zu bewirken und nach Maßgabe von Lit. B der Verordnung vom 22. September 1884, die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 401) in der durch die Verordnungen vom 12. Februar 1900 und 24. Januar 1913 bewirkten Fassung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 423; 1913 Seite 119) zuzustellen."

9. In § 19 Absatz 2 wird die Ziffer III hinter dem Wort „Anlage" durch die Ziffer II ersetzt

10. In § 30 werden die Worte „oder der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks" gestrichen.

11. In § 36 Zeile 3 und 4 sind die Worte „der §§ 17 und 18 der landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 84)" zu ersetzen durch: „der §§ 26 und 27 der landesherrlichen Verordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmeßkundigen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 427) und des § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 18. August 1899, die Gebühren der öffentlich bestellten Feldmesser betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431)".

12. In § 38:

a. erhält die Überschrift den Zusatz: „Schürfarbeiten",

b. wird im Absatz 1 nach „einschließlich" eingeschaltet: „der Schürfarbeiten,",

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

c. wird als Absatz 3 angefügt:

„Die Vorschriften der §§ 39, 41 bis 43, 46 bis 51, 53 finden auf das Schürfen entsprechende Anwendung; durch § 4a des Berggesetzes (Ziffer 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1912 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 187) ist die Frist für die Erstattung der Anzeige von der beabsichtigten Eröffnung oder Einstellung der Schürfarbeiten (§§ 61, 66 des Berggesetzes, § 39 dieser Verordnung) auf 14 Tage, die Frist zur Erhebung des Einspruchs (§ 63 des Berggesetzes, § 42 Absatz 2 dieser Verordnung) auf 8 Tage herabgesetzt."

13. a. In Anlage I letzter Absatz werden die Worte „von sechs Wochen" durch die Worte: „von sechs Monaten" ersetzt.

b. Die Anlage II zu § 5 — Muster für eine Mutung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks — fällt weg.

c. Anlage III zu § 19 — Urkunde über die Verleihung des Bergwerkseigentums — wird Anlage II. In dieser Anlage werden: am Eingang hinter den Worten „vom 22. Juni 1890" eingeschaltet die Worte: „in der durch die Gesetze vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend, vom 19. Juni 1899, Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung und vom 16. August 1900 und 21. Mai 1912, die Abänderung des Berggesetzes betreffend, bewirkten Fassung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 267, 273; 1900 Seite 945; 1912 Seite 187)." Die Unterschrift lautet: „Großherzogliche Forst- und Domänendirektion als obere Bergbehörde."

Karlsruhe, den 2. Mai 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jung.

Verordnung.

(Vom 2. Mai 1913.)

Die Bergpolizei-Verordnung betreffend

Die Bergpolizei-Verordnung vom 20. Juni 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91) erfährt folgende Ergänzungen:

1. In § 1 Absatz 1 Zeile 1 ist hinter dem Wort „Bergbaues" einzuschalten: „oder von Schürfarbeiten."

2. In § 38 Absatz 1 Zeile 1 ist hinter dem Worte „Bergwerkbetriebs" einzuschalten: „einschließlich der Schürfungen."

3. In § 77 Zeile 1 ist hinter dem Worte „Aufbereitungsanstalten" das Wort „und" zu streichen, dafür ein Beistrich zu setzen und in Zeile 2 hinter dem Worte „Brüchen" einzuschalten: „sowie bei Schürfungen."

Karlsruhe, den 2. Mai 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Jung.

Verordnung.

(Vom 28. April 1913.)

Die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken betreffend.

Auf Grund der §§ 120e Absatz 2 und 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung und der §§ 87a, 94 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaumwein und Fruchtschaumwein — unter Zusatz von Kohlensäure gewerbsmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerbsmäßigen Verkehr mit solchen Getränken.

§ 2.

Zur Herstellung solcher Getränke muß destilliertes Wasser oder Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen verwendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen, festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Das Bezirksamt kann undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unternehmer auf Grund einer örtlichen Besichtigung der Entnahmestelle und einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers durch geeignete Sachverständige nachweist, daß das Wasser einwandfrei ist. Die Wiederholung dieses Nachweises kann in bestimmten, von dem Bezirksamt festzusetzenden Zeitabschnitten und außerdem dann gefordert werden, wenn der Verdacht einer Verunreinigung vorliegt.

§ 3.

Die zu verwendende Kohlensäure muß frei von gesundheitsschädigenden Beimengungen sein; die als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren u. s. w. müssen rein sein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuch vorkommen, die dort vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen.

Wird die Kohlensäure von den Mineralwasseranstalten in Entwickelungsapparaten aus kohlensauren Mineralien und Mineralsäuren hergestellt, so ist sie vor ihrer Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Säuren müssen arsenfrei sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Diejenigen Teile der Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke, die mit kohlensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen gegen verdünnte Säuren dauernd widerstandsfähig erhalten werden, insbesondere dürfen Kupfer oder dessen Legierungen nur verwendet werden, wenn sie stark verzinnt sind. Im übrigen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 273) maßgebend.

§ 5.

Die Räume, in welchen die Getränke hergestellt werden, müssen hell, gut gelüftet und sauber gehalten sein, die Apparate müssen so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten besichtigt werden können. Zu Zwecken, welche die Fabrikation der in diesen Vorschriften genannten Getränke nachteilig beeinflussen können, dürfen die Räume nicht benutzt werden.

Die Flaschen, in denen kohlensaure Getränke abgegeben werden, müssen vor der Füllung gründlich gereinigt werden. Die Benutzung von an der Mündung beschädigten Flaschen und von Flaschen mit schadhafter Gummidichtung ist untersagt.

§ 6.

Alle Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke müssen genügend widerstandsfähig gebaut und erhalten werden. Die Festigkeit der Wandungen ist in sinngemäßer Anwendung nach den beim Bau von Dampfkesseln geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

Apparate, deren Widerstandsfähigkeit nicht mehr genügend ist, dürfen nicht im Betrieb erhalten werden.

§ 7.

Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure müssen die benutzten eisernen Kohlensäureflaschen den Anforderungen der Eisenbahnverkehrsvorschriften für verflüssigte oder verdichtete Gase entsprechen. Zwischen jeder Flasche und den daran angeschlossenen Mischgefäßen ist ein Druckverminderungsventil oder ein Gasbehälter von mindestens 100 Liter Rauminhalt einzuschalten. Letzterer ist mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Werden Druckverminderungsventile verwendet, so muß das Mischgefäß, wenn es über zwei Liter Inhalt hat, mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Werden mehrere Mischgefäße an dieselbe Kohlensäureleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Mischgefäßen, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitt der gemeinsamen Leitung entspricht.

Bei Verwendung von Selbstentwicklern für Kohlensäure, die unter Druck stehen, muß das Entwickelungsgefäß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Die Manometer an den Gasbehältern, Mischgefäßen und Entwicklern müssen einen Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers und eine deutliche Marke für den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Apparats auf dem Zifferblatte haben. Die Dichtung der Sicherheitsventile

muß unter Ausschluß von Weichgummi bewirkt werden. Ihre Belastung darf höchstens bis zu der Grenze erfolgen, daß sie bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks des Apparats anfangen abzublasen.

An den zur Herstellung der Getränke dienenden Apparaten — bei Selbstentwicklern, die unter Druck stehen, am Entwickelungsgefäß und am Mischgefäße, bei Verwendung flüssiger Kohlensäure am Mischgefäß —, ebenso an den Ausschankgefäßen ist eine Inschrift anzubringen, die den zulässigen höchsten Betriebsdruck, den Namen des Verfertigers, das Jahr der Herstellung, den Raumgehalt und die Fabriknummer angibt. An den bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits aufgestellten Apparaten und Ausschankgefäßen genügt, falls die anderen Angaben nicht mehr beizubringen sind, die Angabe des zulässigen höchsten Betriebsdrucks und eine Bezeichnungsnummer. Die Inschrift muß auf einem mit dem Gefäße fest verbundenen Metallschild oder sonst in deutlicher erhabener oder vertiefter Schrift angebracht sein; an den unter Druck stehenden Wänden der Gefäße darf jedoch vertiefte Schrift künftig nicht angewendet werden.

Die Entwickelungs-, Misch- und Ausschankgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres besichtigt werden kann. Misch- und Ausschankgefäße sind so einzurichten, daß die Entnahme von Proben der in ihnen enthaltenen Getränke möglich ist, um festzustellen, ob ihre Wandungen durch die kohlensäurehaltigen Getränke angegriffen werden.

§ 8.

Beim Füllen und Drahten sind den Arbeitern zweckentsprechende Schutzbrillen sowie geeignete Schutzmittel für die Handgelenke und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeuge, beim Füllen außerdem Schutzkörbe oder Schutzschirme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiter haben sich dieser Schutzmittel zu bedienen.

§ 9.

Gefüllte Kohlensäureflaschen und -zylinder und gefüllte Ausschankzylinder sind vor Einwirkung der Sonne und anderer Wärmequellen sowie gegen Fall und Stoß sorgfältig zu schützen.

§ 10.

Die Apparate zur Herstellung oder zum Ausschank der unter diese Vorschriften fallenden Getränke dürfen nicht früher benutzt werden, als bis ihre Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Gesundheitsunschädlichkeit nach der beigefügten Anweisung durch Sachverständige (§ 14) mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat und eine Bescheinigung darüber dem Bezirksamt vorgelegt worden ist. Diese Prüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn es sich um die Aufstellung bereits anderwärts betriebener Apparate handelt.

Anlage 1.

Ergeben sich bei den Prüfungen Mängel, so sind diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen; erforderlichenfalls hat eine Nachprüfung stattzufinden.

Werden die hiernach auszuführenden erstmaligen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Apparaten am Herstellungsort ausgeführt, so sind die darüber ausgestellten Bescheinigungen

anzuerkennen, wenn dieser Ort innerhalb des Deutschen Reichs liegt und die Prüfungen von Sachverständigen ausgeführt sind, die für ihren Bezirk anerkannt sind. In solchen Fällen sind die an den Apparaten anzubringenden Metallschilder derart mit Zinntropfen an den Apparaten zu befestigen, daß die Tropfen halb auf dem Schilde und halb auf dem Apparat sich befinden. Die Zinntropfen sind abzustempeln. Der Stempel ist in den Bescheinigungen abzudrucken. Dem für den Ort der Aufstellung zuständigen Bezirksamt bleibt vorbehalten, die Apparate darauf zu prüfen, ob sie unverletzt sind.

Die Bezirksämter sind befugt, die Prüfungen auf Gesundheitsunschädlichkeit und Betriebssicherheit der Apparate nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Prüfungsbescheinigungen aufzubewahren und sie den zur Aufsicht zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Verlangen jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Siphons aus Glas.

§ 11.

Die Betriebsunternehmer haben jede Aufstellung von Apparaten und jede Außerbetriebsetzung der unter diese Vorschriften fallenden Anlagen dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 12.

Die Betriebsunternehmer und, wenn die Prüfung vor der Inbetriebnahme der Apparate am Herstellungsort ausgeführt wird, die Hersteller haben nach Maßgabe der Anlage die Vorbereitungen zu den Prüfungen zu treffen, bei den Prüfungen die erforderliche Hilfe zu leisten und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Für die Prüfungen sind die in der Anlage bezeichneten Gebühren zu entrichten. Anlage 2.

§ 13.

In den unter diese Vorschriften fallenden Anlagen zur Herstellung von kohlensauren Getränken ist ein deutlicher Abdruck dieser Vorschriften an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen.

§ 14.

Als Sachverständige für die Prüfungen auf Widerstandsfähigkeit und für die chemischen Untersuchungen (§ 10) werden die Beamten der badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln, als Sachverständige für die chemischen Untersuchungen auch die Leiter der Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule in Karlsruhe und der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel bestimmt.

Die Anerkennung weiterer Sachverständiger bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

§ 15.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können von dem Ministerium des Innern zugelassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 16.

Diese Vorschriften treten unter Aufhebung aller früheren, die gleichen Gegenstände regelnden Vorschriften für Neuanlagen sofort, im übrigen sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bisher noch nicht geprüfte Apparate sind spätestens innerhalb sechs Monate nach der Veröffentlichung zu prüfen.

Karlsruhe, den 28. April 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Bader

Anlage 1.

Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlensaurer Getränke dienenden Apparate.

I. Prüfung auf Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind mit Wasser anzufüllen und zu verschließen. Auch ist eine Druckpumpe oder gefüllte Kohlensäureflasche bereitzuhalten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrollmanometer angeschraubt werden kann.

Die Widerstandsfähigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er in Gegenwart des Sachverständigen dem eineinhalbfachen Betrage des nach § 7 an den Apparaten zu bezeichnenden zulässigen höchsten Betriebsdrucks ausgesetzt worden ist, keine Undichtigkeiten und Formveränderungen zeigt. Bei der Prüfung müssen die auf den Apparaten anzubringenden Manometer richtig zeigen und die Sicherheitsventile nach eingetretener Entlastung der Apparate bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks anfangen zu blasen. Die Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind gegen Verschiebungen, ihre Federn gegen Überlastungen zu sichern. Die Art dieser Sicherungen und die Belastung der Sicherheitsventile ist in der Bescheinigung anzugeben.

II. Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

Die Mischgefäße und metallenen Ausschankgefäße sind nach zweckentsprechender Reinigung je nach der Verwendung, zu der sie bestimmt sind, mit Mineralwasser oder Limonade zu füllen und nach amtlichem Verschluß ihrer Öffnungen durch den Sachverständigen mindestens zwölf Stunden unter dem bei ihrem Betriebe zulässigen höchsten Druck, der durch Kohlensäure zu erzeugen ist, zu belassen. Danach ist aus jedem zu prüfenden Gefäße durch die Ortspolizeibehörde eine Probe von etwa zwei Liter der Flüssigkeit in reine Flaschen zu füllen und nach amtlicher Versiegelung dem chemischen Sachverständigen zur Prüfung auf schädliche Metallsalze (Kupfer-, Zink-, Bleisalze und dergleichen) zu übergeben.

III. Gemeinsame Vorschriften.

Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so haben die Sachverständigen den Betriebsunternehmer oder Hersteller darauf aufmerksam zu machen und erforderlichenfalls die Beseitigung nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch eine Nachprüfung festzustellen.

Die Sachverständigen haben dem Betriebsunternehmer oder Hersteller über den Ausfall der Prüfung eine Bescheinigung zu erteilen und Abschrift dem Bezirksamt zu übersenden.

Anlage 2.

Gebührenordnung

für

die Prüfung von Mineralwasserapparaten.

Für die Prüfung von Mineralwasserapparaten stehen den amtlich ermächtigten Sachverständigen Gebühren nach folgenden Bestimmungen zu:

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts.	Gebührensatz ℳ
I.	Für die nach § 10 auszuführende Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit, einschließlich der Druckprobe etwa vorhandener Zwischengefäße, der Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen und der Einstellung der Sicherheits- und Druckverminderungsventile:	
	a. sofern die Prüfung am Wohnsitze des Sachverständigen stattfindet	
	für den ersten Apparat bis einschl. 100 l Inhalt . . .	10
	" " " " über 100 l Inhalt	15
	für jeden weiteren an dem gleichen Tage und Ort geprüften Apparat desselben Besitzers	5
	b. sofern die Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen stattfindet	
	für den ersten Apparat bis einschl. 100 l Inhalt	15
	" " " " über 100 l Inhalt	20
	für jeden weiteren an dem gleichen Tage und Ort geprüften Apparat desselben Besitzers	5
II.	Für die Überwachung der Reinigung und Füllung der Apparate und deren amtliche Verschließung sowie für die Untersuchung der Getränke auf Gesundheitsunschädlichkeit nach Maßgabe der Anweisung zu § 10	
	für jeden Apparat (Mischgefäß oder Ausschankgefäß)	
	am Wohnsitze des Sachverständigen	10
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	15

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Reisekosten oder andere Vergütungen stehen dem Sachverständigen nicht zu.
2. Mehrere mit einander verbundene Apparate werden einzeln für sich berechnet.
3. Für die begonnene Prüfung eines Apparats auf Widerstandsfähigkeit, die durch Verschulden des Auftraggebers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die zutreffenden Sätze unter Nr. I zu berechnen. — Kann die Überwachung der Reinigung und Füllung der Apparate und deren amtliche Verschließung durch Verschulden des Betriebsunternehmers nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erledigt werden, so hat der Sachverständige für die Ausübung dieser Tätigkeit zu anderer Zeit: an seinem Wohnsitz Anspruch auf weitere 5 ℳ, außerhalb desselben auf 10 ℳ.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 17. Mai 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: Viehzählung betreffend.
Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Mai 1913.)

Viehzählung betreffend.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Mai 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 503) hat der Bundesrat beschlossen, daß zwischen den jährlichen Viehzählungen im Anfang Dezember eine Zwischenzählung der Schweine in den Jahren 1913 und 1914 nach den nachstehenden Bestimmungen vorzunehmen ist.

Das Großherzogliche Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 14. Mai 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Straub.

Bestimmungen
für die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine in den Jahren 1913 und 1914.

1. Am 2. Juni 1913 und am 1. Juni 1914 findet eine Zählung der Schweine statt. Die Zählung, welcher die für die Vornahme der kleinen Viehzählungen geltenden Bestimmungen zu Grunde zu legen sind, erstreckt sich auf Schweine:

1. unter ½ Jahr alt;
2. ½ bis 1 Jahr alt,

darunter sind
a. Zuchteber,
b. Zuchtsauen;

3. 1 Jahr alt und älter,
darunter sind
a. Zuchteber,
b. Zuchtsauen.

2. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine vorläufige Übersicht der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 1. Juli, die endgültige Zusammenstellung der Ergebnisse bis zum 1. Oktober des Jahres, in dem die Zählung stattfindet, einzusenden.

Berichtigung.

Seite 246 Zeile 22 von oben, die Abänderung des Wassergesetzes betreffend, muß es heißen: statt „Ziffer 45" „Ziffer 5".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 20. Mai 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Beistandsleistung in Fürsorge- (Zwangserziehungs-angelegenheiten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. April 1913.)

Die Beistandsleistung in Fürsorge- (Zwangserziehungs-)angelegenheiten betreffend.

Nachstehend bringen wir die in der Sitzung des Bundesrats vom 7. November 1912 zwischen den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze für die Beistandsleistung in Fürsorge- (Zwangs-)Erziehungsangelegenheiten und für die Erstattung der entstehenden Kosten zur öffentlichen Kenntnis.

Die Beistandsleistung ist in Baden Sache der Bezirksämter. Bei anderen Behörden einkommende Gesuche um Beistandsleistung in Fürsorge- (Zwangs-)Erziehungsangelegenheiten sind an die Bezirksämter zur Erledigung weiterzuleiten.

Karlsruhe, den 22. April 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Eberle.

Grundsätze

für die Beistandsleistung in Fürsorge- (Zwangs-)Erziehungsangelegenheiten und für die Erstattung der entstehenden Kosten.

---

1. Den in Fürsorge- (Zwangs-)Erziehungsangelegenheiten an der Unterbringung Minderjähriger beteiligten Behörden haben die Polizeibehörden anderer Bundesstaaten, in deren Amtsbezirke der Minderjährige sich aufhält, auf Ersuchen Beistand zu leisten.

Die Beistandsleistung besteht in der Zuführung des Minderjährigen durch die ersuchte an die ersuchende Behörde oder auf Wunsch der letzteren an die von dieser bezeichneten Pflegestelle. Sie erstreckt sich auch auf die Zuführung durch das Gebiet solcher Bundesstaaten, die auf dem Wege zwischen dem Bundesstaate der ersuchten und dem der ersuchenden Behörde gelegen sind.

Für die Art und Weise der Zuführung, insbesondere die Art der Begleitung des Minderjährigen sind die Vorschriften maßgebend, die in dem Bundesstaate der ersuchten Behörde für die Zuführung von Fürsorge- (Zwangs-)Zöglingen gelten.

2. Der Schriftwechsel zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde erfolgt unmittelbar.

3. Die durch die Zuführung entstehenden baren Auslagen werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden erstattet, wobei als Beginn der Zuführung der Zeitpunkt der Ergreifung gerechnet wird.

Die baren Auslagen, zu denen auch die Kosten der Verpflegung gehören, sind auch dann zu erstatten, wenn die begonnene Zuführung infolge eines Hindernisses nicht völlig zur Durchführung gekommen ist.

Zu den zu erstattenden Auslagen gehören nur die Kosten der Zuführung selbst, nicht die Auslagen für Zustellungen oder Korrespondenzen (Zustellungsgebühren, Postgebühren und dergleichen).

4. Für die Berechnung der Höhe der Kosten gelten die für die ersuchte Behörde maßgebenden Vorschriften.

5. Streitigkeiten über die Erstattungsfähigkeit einer Auslage und über die Höhe der zu erstattenden Kosten sind behufs Herbeiführung einer Verständigung den Landeszentralbehörden zu unterbreiten.

Wegen einer solchen Streitigkeit darf in keinem Falle die Erledigung eines Ersuchens um Beistandsleistung aufgeschoben werden.

6. Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieser Grundsätze als Bundesstaat.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg